

Sachbericht zur Vorlage

Der Rat hat in seiner Sitzung am 29.10.2009 zu TOP 13 (Drucksache 27/2009-auf die Bezug genommen wird-) „Schulentwicklungsplanung-Schülerzahlen-Schuleinzugsbereiche-„ folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Gemeinde Kalefeld schließt sich der Empfehlung des Schulausschusses an, den Schulbezirk der Grundschule Echte zum Schuljahresbeginn 2010/2011 zu ändern und zusätzlich folgende Ortschaften mit aufzunehmen: Dögerode, Eboldshausen und Sebexen. Weiter wird beabsichtigt, zum Schuljahresbeginn 2014/2015 die Ortschaften Düderode, Oldershausen, Oldenrode, Westerhof, Wiershausen und Willershausen ebenfalls dem Schulbezirk der Grundschule Echte zuzuordnen. Der Ortsrat Sebexen ist gem. § 55g Abs. 3 NGO anzuhören. (Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltung)“

In seiner Sitzung am 18.02.2010 hat der Rat die Aufhebung der Grundschule Sebexen gem. § 106 Abs. 1 des Nds. Schulgesetzes beschlossen und die Satzung über die Schuleinzugsbereiche entsprechend geändert.

Im Rahmen der Beratungen über die Verwendung der noch zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Konjunkturprogramm II hat der Rat in seiner Sitzung am 18.03.2010 mehrheitlich folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Gemeinde Kalefeld beschließt, im Rahmen der Sanierung der Grundschule Echte folgende Maßnahmen einzuplanen:

- | | |
|---|--------------|
| - Sanierung der Treppe im Altbau | (8.000,- €) |
| - Behindertengerechter Zugang (Kabinenaufzug), Umbau, Aufzug, Nebenkosten inkl. Ingenieurleistungen | (62.100,- €) |

In der **Grundschule Düderode** sollen folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- | | |
|--|---------------|
| - Decken- und Dachdämmung | (20.500,- €) |
| - Fenstererneuerung und Fassadendämmung Ostseite | (63.400,- €) |
| - Fassadendämmung Westseite | (13.000,- €) |
| - Ingenieurleistungen | (5.700,- €) |
| - Austausch Eingangstür zum ehemaligen Orientierungstufengebäude | (5.000,- €)“ |

Im gemeindeeigenen Teil der Grundschule Düderode ist wie oben ausgeführt, eine energetische Sanierung geplant. Die zunächst vorgesehene Sanierung des jetzigen Kindergartengebäudes in Düderode wurde aus Kostengründen verworfen. Absicht des Rates ist nunmehr, den gemeindeeigenen Teil des jetzigen Grundschulgebäudes ab Sommer 2014 als Kindertagesstätte zu nutzen.

Mittel aus dem Konjunkturprogramm II können jedoch nur für die Sanierung gemeindlicher Gebäude verwendet werden, wenn die Nachhaltigkeit der Nutzung gegeben ist. Im Vorfeld der Ratsentscheidung wurde das Nieders. Innenministerium angeschrieben und um Stellungnahme hinsichtlich der besonderen Situation des gemeindlichen Teils des Schulgebäudes Düderode gebeten.

Vom Ministerium wurde, wie in der Ratssitzung am 18.03.2010 berichtet, u.a. folgendes ausgeführt:

„Im Falle einer Nachnutzung durch den Kindergarten Düderode könnte die Nachhaltigkeit dargestellt werden. Damit wäre die Förderfähigkeit gegeben. Eine unverbindliche Absichtserklä-

zung zur Nachnutzung des Gebäudes durch den Kindergarten reicht dabei nicht aus. Hierzu sollte im Rat eine eindeutige Beschlusslage hergestellt werden.“

Während der Ratssitzung wurde unter Berücksichtigung der o.a. Ausführungen des Innenministeriums verwaltungsseitig darauf hingewiesen, dass vor der Beantragung der Mittel für die Sanierung des gemeindeeigenen Schulgebäudeteils in Düderode zunächst die Nachhaltigkeit durch entsprechende Beschlüsse des Rates nachgewiesen sein müsse. Der Rat der Gemeinde Kalefeld muss somit zum einen einen Beschluss gem. § 106 Abs. 1 des Nds. Schulgesetzes zur Aufhebung der Grundschule Düderode zum Schuljahresbeginn 2014/2015 fassen und gleichzeitig beschließen, dass der Kindergarten Düderode, nachdem der gemeindeeigene Teil des Schulgebäudes Düderode nicht mehr für Schulzwecke benötigt wird, in diesem Gebäudeteil untergebracht wird. Im Rat bestand Einvernehmen, diese Beschlüsse in der für den 22. April 2010 vorgesehenen Ratssitzung zu fassen.

Gesetzliche Grundlage für die vom Rat vorgesehene schulorganisatorische Maßnahme ist § 106 des Nds. Schulgesetzes. Danach ist der Schulträger verpflichtet, Schulen nach Maßgabe des Bedürfnisses zu errichten, zu erweitern, einzuschränken, zusammenzulegen, zu teilen oder aufzuheben.

Ob ein Bedürfnis besteht, stellt die Schulbehörde (hier: Landesschulbehörde Braunschweig) im Benehmen mit dem Schulträger, insbesondere unter Berücksichtigung

der Entwicklung der Schülerzahlen
des vom Schulträger zu ermittelnden Interesses der Erziehungsberechtigten
der Ziele des Schulentwicklungsplanes

fest.

Die Schulträger bedürfen für schulorganisatorische Entscheidungen wie z.B. Aufhebung einer Grundschule der Genehmigung der Schulbehörde.

Gemäß § 55g Abs. 3 Ziffer 3 NGO ist bei der Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in einer Ortschaft vor einer Entscheidung der jeweilige Ortsrat anzuhören.

Der Ortsrat Düderode wurde mit Schreiben vom 19.03.2010 über den Sachverhalt informiert und darum gebeten, bis spätestens zum 21. April 2010 eine Beratung im Ortsrat vorzunehmen.

Parallel dazu ist vorgesehen, dass Interesse der Erziehungsberechtigten in einer durchzuführenden Informationsveranstaltung zu ermitteln.

Über die Ergebnisse wird berichtet.

Bemerkungen / Änderungsbeschluss / Angaben zum Mitwirkungsverbot

Gleichstellungsbelange werden berührt: Ja Nein

Behindertenbelange werden berührt: Ja Nein

Finanzielle Auswirkungen -sh. zugeleitete Wirtschaftlichkeitsberechnung Schulentwicklung-

	Betrag	Kostenstelle	Haushaltsjahr
Erträge			
Aufwendungen			

Die Haushaltsmittel stehen stehen nicht stehen teilweise zur Verfügung